

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Katzenberger GmbH

Die aktuelle Version unserer AGB finden sie unter www.katzenberger.co.at (Stand: April 2021)

1. Verbindlichkeit der AGB

1.1. Die Katzenberger GmbH als Auftragnehmer (AN) nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Der Auftraggeber (AG) erklärt sich mit der Erteilung des Auftrages ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden.

1.2. Diese AGB gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – für alle Rechtsgeschäfte, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt; für Verbrauchergeschäfte i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Der Anwendung aller anderen Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen u.ä. wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich in der Auftragsbestätigung bestätigt werden. Dies gilt auch für diesen Punkt 1.3, sohin für das Abgehen vom Schriftformvorbehalt.

1.4. Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen u.ä. des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diesen Bedingungen vom Auftragnehmer nicht explizit widersprochen wird.

1.5. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten hilfweise die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110.

2. Angebote

2.1. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers (AN) sind freibleibend und unverbindlich. Naturmaßaufnahmen und allfällige sich daraus ergebende Änderungen der Fertigteilmassungen sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Zeitangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Prospektangaben sind unverbindlich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preisbasis und Lieferumfang

3.1. Alle Preise sind veränderliche Preise gemäß den ÖNORMEN A 2060 und B 2110 und unterliegen der Umrechnung gemäß der ÖNORM B 2111. Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO. Sofern kein konkreter Preis mit einem AG, der Unternehmer ist, vereinbart wurde, sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Sofern ein konkreter Preis vereinbart wurde, versteht sich dieser auf Grund der am Tag des Angebotes gültigen Listenpreises und verändert sich automatisch, wenn am Tag der Lieferung an den AG neue Listenpreise gelten. Ist der AG Verbraucher gelten gegenüber diesen auch die am Tag der Lieferung geltenden geringeren Listenpreise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der AG.

3.2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend, im Falle eines Angebotes des ANs mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den AG ist das Angebot maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen der tatsächlichen Lieferung oder Leistung.

3.3. Das Liefern und Einbauen von zur Montage selbst nicht erforderlichen Einbauteilen, Anschweißelementen, Verladehilfsmitteln u. ä. ist grundsätzlich nicht im Lieferumfang enthalten. Weiters sind konstruktiv nicht notwendige Arbeiten wie Ausmörteln der Fugen und Montagelöcher sowie das Abdichten der Fugen im Liefer- und Montagepreis grundsätzlich nicht enthalten. Diese Arbeiten werden nur über gesonderten schriftlichen Auftrag gegen Verrechnung des tatsächlichen Zeit- und Materialaufwandes durchgeführt.

3.4. Die Montage ist vom Lieferumfang grundsätzlich nicht umfasst, und erfolgt nur gegen gesonderte Beauftragung, allenfalls durch Subunternehmen. Baustrom und Bauwasser sind jedenfalls vom AG kostenlos an der Einsatzstelle beizustellen und ist die Mitbenützung der vorhandenen Kräne gegen Entgelt (lt. österr. Baugeräteliste) zu gewähren.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden und beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AG voraus. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vorlaufzeit nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Informationen und Pläne für die Fertigteilproduktion 14 Tage. Die Beistellung der erforderlichen Informationen (Montage-, Liefer-, und/oder Detailplänen, sonstigen Unterlagen udgl.) kann nur per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Unterlagen welche im Internet zur Verfügung gestellt werden können vom AN aus technischen Gründen nicht heruntergeladen werden und sind dem AN per Post, Fax oder E-Mail zuzustellen. Das Erstellen von Plotfiles und die Sicherung auf Datenträgern wird in Rechnung gestellt, ebenso ab 5 Stück zusätzliche Plankopien.

4.3. Gerät der AG mit der Beschaffung und/oder Lieferung von durch ihn beizubringenden Stoffen, Informationen, in Verzug, so verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit des diesbezüglichen Verzuges des AG und um zusätzlich 5 Werktage. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vom AN ein datiert angegebener Termin (Fixgeschäft) vertraglich zugesagt wurde. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Datum des Einlangens der vom AG beizubringenden Unterlagen beim AN (Datum des Eingangsstempels).

4.4. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten und ist die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit unverbindlich, dies vorbehaltlich einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen ist der AN bei von diesem unbeeinflussbaren Behinderungen, wie in allen Fällen höherer Gewalt, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnder Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen udgl, nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

4.5. Nachträgliche Änderungen der vom AG zur Angebotserstellung gegebenen Informationen und gewünschte Änderungen der Lieferzeit berechtigen den AN zur Preisanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Daraus resultierender Mehraufwand (frustrierte Kosten) des AN wird in Rechnung gestellt.

4.6. Der AG ist verpflichtet, bei vom AN auszuführenden Transporten und Montagen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montagegeräten zu sorgen. Gefahrenstellen und/oder Behinderungen durch Freileitungen, Böschungen etc. sind entsprechend zu sichern und dem AN rechtzeitig bekannt zu geben.

4.7. Der AG hält den AN hinsichtlich allfälliger Schäden, die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, zB Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten schad- und klaglos.

5. Gewährleistung

5.1. Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

5.2. Fertigteile werden nach den Angaben des AG bzw. eines von ihm beauftragten Architekten/Zivilingenieurs ausgeführt. Diesbezüglich übernimmt der AN keinerlei Haftung betreffend der Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz der Fertigteile, es sei denn, der AG beauftragt den AN mit der Ausarbeitung der statischen Berechnung und des Konstruktionsentwurfs.

5.3. Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Haarrisse sind unvermeidbar und stellen keine Qualitätsverminderung dar.

5.4. Ist der AG Unternehmer hat der AG oder eine ihm zurechenbare Person gem. § 377 f UGB die gelieferte Ware mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung der Ware festzustellen und längstens binnen 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge. Die beanstandete Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlichen schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim AG so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Ist der AG Verbraucher, hat dieser sein Recht auf Gewährleistung bei

beweglichen Sachen 2 Jahre und bei unbeweglichen Sachen 3 Jahre jeweils ab Ablieferung (Übergabe) der Ware gerichtlich geltend zu machen.

5.5. Erweist sich eine ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge als berechtigt, kann der AN innerhalb angemessener Frist zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, der Ausstellung einer Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) wählen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Wert des mangelhaften Produkts beschränkt.

5.6. Erweist sich eine Mängelrüge als ungerechtfertigt, so hat der AG sämtliche dem AN dadurch entstandenen Kosten (Kosten der Untersuchung, Bearbeitungskosten, udgl.) zu ersetzen.

5.7. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet bei Unternehmern soweit gesetzlich zulässig nach 6 Monaten ab ihrem Entstehen.

5.8. Der AG verzichtet auf sein Rückgriffsrecht gem. § 933b ABGB.

5.9. Der AN haftet keinesfalls für Mängel, die auf mangelhafte Leistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Der AN leistet nur für die Mängel Gewähr, deren Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. nachgewiesen ist. Die Frist für die Beweislastumkehr nach § 933 a Abs 3 ABGB beträgt nicht 10, sondern 3 Jahre.

6. Schadenersatz

6.1. Schadenersatzansprüche des AGs gegen den AN und dessen Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des AGs und Schadenersatzbeträge, die der AG seinerseits Dritten zu leisten hat.

6.2. Die Schadenersatzansprüche sind, sofern gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.

6.3. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Für darüber hinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften haftet der AN nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6.4. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

6.5. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG beizubringenden oder tatsächlich beigebrachten Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe. Vielmehr haftet der AG dem AN für alle aus der verspäteten Beibringung oder aus der Beibringung unrichtiger oder unvollständiger Informationen, Unterlagen, Pläne oder sonstigen Stoffe entstehenden Nachteile und Mehrkosten.

6.6. Werden dem AG Werkzeuge zum Verlegen bzw. Versetzung der Produkte überlassen, so übernimmt der AN keine Haftung für die Handhabung dieser Werkzeuge. Die fachgerechte Handhabung der Werkzeuge und die Information über die fachgerechte Handhabung obliegt dem AG.

6.7. Der AG hält den AN hinsichtlich allfälliger Schäden die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, zB Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten schad- und klaglos.

7. Übergabe und Gefahrenübergang

7.1. Die Übergabe und/oder der Gefahrenübergang erfolgt

- a) bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin
- b) bei Lieferung frei Baustelle mit Eintreffen auf der Baustelle
- c) bei Lieferung inklusive Montage mit durchgeführter Versetzung der Fertigteile in die endgültige Lage am Bauwerk.

7.2. Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen, über die Montage sind abschnittsweise nach Maßgabe des Fortschrittes gemeinsame Protokolle zu verfassen. In diesen Lieferscheinen bzw. Protokollen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Abschluss ihrer Geltendmachung sofort festzuhalten.

7.3. Der AG verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem AN vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen. Wird die Lieferung nicht vom AG persönlich oder von einer ihm zurechenbarer Person übernommen, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß und mangelfrei erfolgt.

7.4. Der AN als Verloader haftet nicht für eine mangelfreie und ordnungsgemäße Ladungssicherung, sondern hat der AG, Frächter oder Spediteure stets die mangelfreie und ordnungsgemäße Ladung und Verstaumung des Frachtgutes zu überprüfen. Im Zweifel ist die Verladung Sache des AG, Frächters oder Spediteurs und trägt der AN hierfür auch keine Prüfpflicht.

7.5. Beanstandungen aus Transportschäden hat der AG sofort nach Empfang der Lieferung beim Transportunternehmen und AN schriftlich, spätestens jedoch binnen acht Tagen, vorzubringen.

7.6. Gerät der AG in Annahmeverzug, so ist der AN berechtigt ein angemessenes Lagerentgelt zu verrechnen, und allfällige aus dem Annahmeverzug entstehende Schäden bzw. Mehrkosten geltend zu machen.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Ist der AG Verbraucher, so kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Abs. 1 und 2 KSchG genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt. Ein Rücktritt ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der AG selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat.

8.2. Der Rücktritt des AG bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Sämtliche Rechnungen des ANs sind sofort fällig.

9.2. Die Annahme von Wechseln und Schecks behält sich der AN vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AGs.

9.3. Sämtliche Forderungen des AN werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit dem AN gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn der AG seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel in der Kreditwürdigkeit des AGs rechtfertigen.

9.4. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld dem AN überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann der AG mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9.5. Im Falle des Zahlungsverzuges sind, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz (UGB) zu leisten und beginnen die Verzugszinsen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen. Für Verbrauchergeschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung ein Verzugszins von 9,0 % p.a. als vereinbart.

9.6. Bei Zahlungsverzug des AG ist den AN nach dessen Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen zurückzutreten. Außerdem kann der AN entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

9.7. Der AN ist berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger den Pauschalbetrag übersteigender Schadenersatzansprüche bleibt dem AN jedenfalls vorbehalten.

10. Sicherungsrechte

10.1. Der AN behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- bzw. Montagevertrag vor.

10.2. Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen des AN mit allen Nebenrechten zahlungshalber an den AN ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung und Leistung des AN. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn die Waren oder die daraus hergestellten Sachen des AN wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.

10.3. Soweit vom AN gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem AN die zur

Geltendmachung der Rechte des AN gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

10.4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und den AN unverzüglich zu verständigen.

11. Gerichtsstand und Allgemeines

11.1. Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG und hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

11.2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regelungen des österreichischen internationalen Privatrechtes. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig und/oder nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Der Auftraggeber

Ort, Datum

Der Auftragnehmer

Ort, Datum
